



Brüssel, den 1. Juli 2025
(OR. en)

10522/25

Interinstitutionelles Dossier:
2005/0179(NLE)

ECOFIN 838

UEM 329

FIN 721

ECB

EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Dänemark am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde mit den Durchführungsbeschlüssen vom 9. November 2023³ und vom 10. Dezember 2024⁴ geändert.
- (2) Am 21. Mai 2025 hat Dänemark gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Dänemark einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Dänemark aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 15 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10154/21 und ST 10154/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 14473/23 und ST 14473/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 15877/24 und ST 15877/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Dänemark hat erläutert, dass 13 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft den Zielwert 7 im Rahmen der Investition 1 (Ökologischer Landbau), Zielwert 8 im Rahmen der Investition 2 (Ökologische Umstellung öffentlicher Küchen), Zielwert 9 im Rahmen der Investition 3 (Wissenschaftsexzellenz. Bio-Innovationszentrum) und Zielwert 10 im Rahmen der Investition 4 (Pflanzenbasierte Bio-Projekte) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Landwirtschaft und Umwelt), Zielwert 33 im Rahmen der Investition 1 (Investitionsfenster) im Rahmen der Komponente 4 (Grüne Steuerreform), Etappenziel 45 im Rahmen der Investition 2 (Entwicklungstest für Straßenbenutzungsgebühren), Zielwert 53 im Rahmen der Investition 6 (Regelung für die Infrastruktur für Elektrofahrräder) und die Zielwerte 51 und 52 im Rahmen der Investition 7 (Investitionen in Fahrradwege auf staatlichen Straßen und Fahrradsubventionen für Kommunen) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Straßenverkehr) und Zielwert 94 im Rahmen der Investition 5 (Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in der Industrie) und Etappenziel 78 im Rahmen der Reform 1 (Nationales Personal für Energiekrisen (NEKST)) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Dänemark beantragt, die vorgenannten Zielwerte und Etappenziele zu ändern. Darüber hinaus hat Dänemark beantragt, das Zwischenziel 14 im Rahmen der Reform 1 (Kohlenstoffreiche Böden) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Landwirtschaft und Umwelt), das Zwischenziel 21 im Rahmen der Investition 1 (Ersatz von Ölbrennern und Gasöfen) und das Zwischenziel 24 im Rahmen der Investition 2 (Energieeffizienz in der Industrie) im Rahmen der Komponente 3 (Energieeffizienz, umweltfreundliche Wärmeerzeugung und CO₂-Abscheidung und -Speicherung) zu streichen und gleichzeitig die endgültigen Zielwerte 15, 89 und 94 beizubehalten. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Dänemark hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund unvorhergesehener Verzögerungen teilweise nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft den Zielwert 15 im Rahmen der Reform 1 (Kohlenstoffreiche Böden) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Landwirtschaft und Umwelt). Auf dieser Grundlage hat Dänemark beantragt, den Umfang der Umsetzung dieses Zielwerts zu verringern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach dem Rückgang des Umsetzungsniveaus von Zielwert 15 im Rahmen der Reform 1 (Kohlenstoffreiche Böden) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Landwirtschaft und Umwelt) hat Dänemark ferner beantragt, die frei gewordenen Mittel zu nutzen, um das Niveau der Umsetzung des Zielwerts 43 im Rahmen der Reform 1 (Neugewichtung der Zulassungssteuer für Fahrzeuge und der niedrigen Stromsteuer für das Laden von Elektrofahrzeugen) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Straßenverkehr) zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Dänemark angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (8) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Dänemark vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (9) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (10) Aus Sicht der Kommission haben die von Dänemark vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (11) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (12) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Dänemarks belaufen sich auf 1 812 081 282 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Dänemark maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbeitrag, der Dänemark für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 625 890 885 EUR betragen. Daher bleibt der Dänemark zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (13) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Dänemarks auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
